

METHODISTEN UND ANGLIKANER AUF DEM WEGE ZUR EINHEIT

Mit dem in die Geschichte der ökumenischen Bewegung eingegangenen „Appeal to All Christian People“ der Lambeth-Konferenz von 1920 setzte eine an Unionsgesprächen reiche Periode der englischen Kirchengeschichte ein. Gleichzeitig legte damals die Anglikanische Kirche mit dem „Lambeth Quadrilateral“ erneut die nach ihrem Verständnis für eine Kircheneinigung notwendigen Voraussetzungen nieder, zu denen auch die Annahme des historischen Bischofsamtes gehörte. Damit erhielten die bald darauf einsetzenden Gespräche ihr Leitthema, das bis zum heutigen Tage bestimmend geblieben ist.

Bis zum Beginn des 2. Weltkrieges fanden eine Reihe von Gesprächen zwischen offiziellen Vertretern der Kirche von England und offiziellen Vertretern der in einem „Federal Council“ zusammengeschlossenen englischen Freikirchen, wie auch zwischen der Kirche von England und der (presbyterianischen) Kirche von Schottland, statt. Nach dem 2. Weltkrieg wurden diese Gespräche, angeregt vor allem durch eine Predigt des Erzbischofs von Canterbury, die dieser im Jahre 1946 vor der Universität Cambridge hielt, und durch die Kirchenunion in Südafrika wieder aufgenommen. Das Ergebnis dieser Gespräche wurde 1950 in Form eines gemeinsamen Berichts „Church Relations in England“ veröffentlicht. Seitdem konzentrierten sich die Einigungsbemühungen auf offizielle Verhandlungen zwischen der Kirche von England und einzelnen Kirchen. Während die anglikanisch-presbyterianischen Verhandlungen durch den ablehnenden Beschluß, den die Generalversammlung der Kirche von Schottland im Jahre 1959 als Antwort auf den 1957 veröffentlichten gemeinsamen Bericht „Relations between Anglican and Presbyterian Churches“ faßte, zu einem vorläufigen Ende kamen, haben die anglikanisch-methodistischen Verhandlungen und der vor einem Jahr veröffentlichte Schlußbericht „Conversations between The Church of England and The Methodist Church“ (London 1963) eine weit günstigere Aufnahme in beiden Kirchen gefunden.

*

Im Jahre 1953 stimmte die Methodistenkonferenz, das oberste Leitungsorgan der Methodistischen Kirche in Großbritannien, einem Vorschlag des Ausschusses für Glauben und Kirchenverfassung zu, Verhandlungen mit der Kirche von England aufzunehmen. Ziel dieser Verhandlungen sollte die Herstellung der Abendmahlsgemeinschaft sein. Der Gedanke einer Kirchenunion wird noch ausgeklammert. Damit hatte man die entsprechenden Anregungen der Cambridger Universitätspredigt des Erzbischofs von Canterbury und des Berichts „Church Relations in England“ (1950) aufgenommen. Der Vorschlag war mit drei Bedingungen verknüpft, denen die Konvokationen von Canterbury und York im Jahre 1955 grundsätzlich zustimmten. Die Konvokationen wie auch die Methodistenkonferenz beschlossen im selben Jahr, Verhandlungen zwischen beiden Kirchen aufzunehmen. Beide Kirchen ernannten Ausschüsse, die unter der Leitung von Bischof Bell und Principal Dr. Roberts standen. Von 1956 bis 1958 fanden fünf Sitzungen, davon vier gemeinsam, statt. Der Zwischenbericht „Conversations

between The Church of England and The Methodist Church — An Interim Statement“ (London 1958) gab einen Überblick über den Stand der Verhandlungen. Diese wurden mit elf weiteren gemeinsamen Sitzungen, die gewöhnlich zwei Tage dauerten, fortgeführt. Der Schlußbericht (s. o.) wurde im April 1963 veröffentlicht.

Jeder der beiden Ausschüsse setzte sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, unter ihnen waren leitende Männer der beiden Kirchen, führende Theologen, Pfarrer und Laien. Die verschiedenen kirchlich-theologischen Richtungen waren in ihnen vertreten; das gilt vor allem für den anglikanischen Ausschuß, dessen Vorsitz Bischof Carpenter, Oxford, nach dem Tode von Bischof Bell übernommen hatte. Der Schlußbericht, der von allen anglikanischen Ausschußmitgliedern, aber nur von acht der methodistischen Verhandlungspartner unterzeichnet wurde — vier Methodisten legten ihre abweichenden Auffassungen im Anhang des Berichts gesondert dar —, kam drei Monate später vor die Konvokationen von Canterbury und York und im Juli 1963 vor die Methodistenkonferenz. In allen drei Gremien fand der Bericht eine positive Aufnahme und wurde den Kirchen und Gemeinden zum Studium empfohlen. Eine Entscheidung über die in diesem Bericht enthaltenen Vorschläge sollen die beiden Kirchen bereits 1965 treffen.

*

Erzbischof Fisher hatte in seiner Cambridger Predigt vorgeschlagen, daß die Freikirchen das historische Bischofsamt „in ihr System übernehmen“ sollten, um so die Voraussetzungen für eine Abendmahlsgemeinschaft zwischen der Kirche von England und diesen Kirchen zu schaffen. Die Zeit für eine „konstitutionelle und organische Vereinigung“ hielt er noch nicht für gekommen. Alle zukünftigen Ordinationen in den Freikirchen sollten sodann durch deren Bischöfe geschehen¹⁾. Sowohl der Bericht der Lambeth-Konferenz von 1948 als auch der Bericht „Church Relations in England“ von 1950 nahmen an diesem Vorschlag zwei wichtige Korrekturen vor:

a. Alles Bemühen um die Abendmahlsgemeinschaft ist nur sinnvoll und verantwortbar, wenn dabei das eigentliche Ziel, die „organische Einheit“, nicht aus den Augen verloren wird.

b. Nach der Übernahme des Bischofsamtes durch eine Freikirche sollten nicht nur die zukünftigen Ordinationen durch Bischöfe geschehen, sondern auch gleichzeitig die bestehenden Ämter vereinigt werden²⁾.

Damit hatte man den Schritt mitvollzogen, der von den Unionsplänen für Südin Indien zu den noch vor ihrer Realisierung stehenden Unionsplänen für Nordindien/Pakistan und für Ceylon unternommen wurde. Diese Vereinigung der Ämter aber stellt für die eben genannten Pläne wie auch für die anglikanisch-methodistischen Verhandlungen das eigentliche Problem dar.

Damit waren zwei Grundentscheidungen getroffen, die nun auch für die 1956 einsetzenden Verhandlungen zwischen der Kirche von England und der Metho-

¹⁾ Vgl. G. K. A. Bell ed., Documents on Christian Unity, Fourth Series 1948—1957, London 1958, S. 47—50.

²⁾ The Lambeth Conference 1948, Report, London 1948, S. I. 40 und II. 53—55. G. K. A. Bell, a. a. O. S. 59f.

distischen Kirche bestimmend wurden. Im Zwischenbericht von 1958, der lediglich ein Bild vom Stand der Verhandlungen geben möchte, ohne bereits konkrete Vorschläge zu unterbreiten, wird die ursprünglich von Erzbischof Fisher vorgeschlagene Methode als für die Methodistische Kirche unannehmbar bezeichnet, da nach der Übernahme des Bischofsamtes lediglich die von nun an bischöflich ordinierten methodistischen Pfarrer von der Kirche von England voll anerkannt werden könnten. Aus diesem Grunde wird dem Plan einer Vereinigung der Ämter beider Kirchen, die gleichzeitig mit der Übernahme des historischen Bischofsamtes durch die Methodistische Kirche erfolgen sollte, der Vorzug gegeben. Gleichzeitig wird mit großem Nachdruck erklärt, daß die auf diese Weise anzustrebende Abendmahlsgemeinschaft nur ein erster Schritt, gleichsam nur eine Zwischenstation auf dem Wege zur vollen Einheit sein kann. Diese Einheit, die Gott für seine Kirche will, kann allein Ziel aller Bemühungen sein.

Andererseits werden Erzbischof Fishers Einwände gegen eine baldige Vereinigung der Kirchen — er hatte in diesem Zusammenhang vor allem auf den besonderen Status der Kirche von England als Staatskirche und als Mutterkirche der anglikanischen Kirchengemeinschaft hingewiesen — in der Weise aufgenommen, daß man eine sofortige Vereinigung zwischen der Kirche von England und der Methodistischen Kirche nicht für möglich hält. Beide Kirchen sollten, wenn der erste Schritt der Übernahme des Bischofsamtes und der Vereinigung der Ämter getan ist, eine Reihe von Jahren nebeneinander existieren, und zwar in voller Abendmahlsgemeinschaft, mit gemeinsamen beratenden Gremien auf den verschiedenen Ebenen und in weitreichender praktischer und geistlicher Zusammenarbeit. Sie werden, so ist zu hoffen, auf diese Weise in einen Prozeß gegenseitigen Zueinanderwachsens eintreten.

Der Zwischenbericht macht deutlich, daß die Frage der Vereinigung der Ämter und nicht, wie Außenstehende vermuten könnten, die Übernahme des historischen Bischofsamtes durch die Methodistische Kirche eine besondere Schwierigkeit darstellt. Hierfür werden einige Grundsätze niedergelegt. In diesem Akt der Vereinigung sollen weder die bisherigen Ämter in Frage gestellt, noch soll näher ausgeführt werden, wo ihre Begrenzungen liegen. Vielmehr soll im Glauben bekannt werden, daß Gott in Erhörung der Gebete seiner Kirche und durch die Handauflegung alle Begrenzungen, die es in seiner Sicht geben mag, heilen wird. Der Blick soll auf die zukünftige, vereinigte Kirche und nicht urteilend auf die Vergangenheit gerichtet sein. (Diese Grundsätze sind den Unionsplänen für Nordindien/Pakistan und für Ceylon entnommen.)

Die hier skizzierten Aussagen bilden den Abschluß des Zwischenberichts, sie stellen ja auch das Ziel der Verhandlungen dar und müssen daher notwendigerweise auf einer Reihe von Übereinstimmungen beruhen, die man in den Verhandlungen feststellen oder erreichen konnte. Wenn der Bericht den Satz mit an den Anfang stellt, daß das zwischen beiden Kirchen bereits bestehende Maß an Einheit überhaupt erst eine Diskussion über ein engeres Verhältnis zwischen beiden Kirchen möglich mache, und anschließend diese schon vorhandene Einheit im Glauben näher expliziert, dann ist das grundsätzlich richtig, es bedeutet aber keineswegs, daß die Verhandlungen selbst zuerst Schritt für Schritt den Bereich der Übereinstimmungen durchschritten haben, um dann schließlich bei den Unterschieden in der Amtsform und im Amtsverständnis anzukommen. Unterschiede also, bei denen sich nun herausstellt, daß in ihrer Überwindung der eigentliche Schlüssel zur Abendmahlsgemeinschaft und dann auch zur vollen Einheit liegt.

Das Bischofsamt und die damit zusammenhängenden Fragen haben von Anfang an im Mittelpunkt der Verhandlungen gestanden, sie sind es, die fast ausschließlich die Gemüter in den miteinander verhandelnden Kirchen bewegen und erregen. Aus diesem Grunde braucht hier auf die Aussagen des Zwischenberichts über die bestehenden Gemeinsamkeiten nur kurz eingegangen zu werden, die — wenn sie auch gewiß nicht ohne Bedeutung sind — für das Ringen um die Einheit zwar unerläßliche Voraussetzung sind, aber für die Erreichung dieses Ziels im Unterschied zur Frage des Amtes keine entscheidende Rolle zu spielen scheinen. So finden sich in diesem Teil gemeinsame Grundaussagen über die Trinität, Christologie, das Schriftprinzip, die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und die beiden Herrensakramente. Die Gemeinsamkeiten im geistlichen und gottesdienstlichen Leben, in der theologischen Arbeit, in der kirchengeschichtlichen und theologiegeschichtlichen Tradition Englands, in der ökumenischen Arbeit und in der Verantwortung gegenüber der Welt werden ebenfalls erwähnt. Den Abschluß dieser Aussagen bilden ein Bekenntnis der Buße für vieles, was sich in der Geschichte im Verhältnis zwischen beiden Kirchen ereignet hat, und ein Bekenntnis zu einer Zukunft gemeinsamen Glaubens und gemeinsamer Hoffnung. Daneben wird lediglich auf Unterschiede innerhalb der Lehre von der Kirche verwiesen, sie betreffen die Amtsstruktur und das Amtsverständnis und die damit verbundenen Auffassungen über Sukzession und Kontinuität.

Diese Unterschiede werden sodann von den anglikanischen wie auch von den methodistischen Teilnehmern an den Verhandlungen in den Kapiteln 3 und 4 des Zwischenberichts näher erläutert. Die Anglikaner heben in diesem Zusammenhang hervor, daß das Bischofsamt keine bloße Form kirchlicher Ordnung ist, sondern eine Gabe Gottes an die Kirche. Die Bedeutung des bischöflichen Systems besteht darin, daß es viele Jahrhunderte hindurch und auch heute noch im größeren Teil der Christenheit vorherrschend ist, daß es in besonderer Weise die Einheit und Kontinuität der Kirche, zusammen mit anderen Elementen, sichtbar und wirksam manifestiert und daß es ein Werkzeug für das Gnadenhandeln Gottes an seiner Kirche ist. Es ist ein Teil der Fülle christlichen Lebens in der Kirche. Demgegenüber wird die geistliche Wirksamkeit der methodistischen Ämter anerkannt und kritisch nur so viel gesagt, daß ein Amt, das in seiner Struktur nicht vom historischen Bischofsamt abhängig ist, zumindest in dieser Hinsicht als eine Abweichung von der Norm angesehen werden muß. Ein Urteil darüber, ob und wie weit dadurch die geistliche Kraft und Wirksamkeit eines solchen Amtes beeinträchtigt wird, wagen die Verfasser dieses Kapitels nicht zu fällen. Es ist deutlich, daß die hier vorgetragene Auffassung vom Bischofsamt in der Mitte zwischen der evangelikalischen „bene esse-Lehre“ und der anglokatholischen „esse-Lehre“ steht, sie entspricht damit auch der Auffassung, die seit etwa 1920 von der Mehrheit der anglikanischen Theologen und in den offiziellen Verlautbarungen der Kirche von England seit dieser Zeit, die in diesem Kapitel ausführlich zitiert werden, vertreten wird.

Die methodistischen Teilnehmer an den Verhandlungen legen im Kapitel 4 die besonderen Merkmale des Methodismus dar: die Lehren von der Heiligung und Heilsgewissheit, das methodistische Gesangbuch (vor allem im Blick auf die Hymnen Charles Wesleys), die Stellung der Laien in der Kirche und das Amt des „Reisepredigers“. Dem schließt sich der wichtige Abschnitt über das Verhältnis zum Bischofsamt an. Es heißt da, daß die Übernahme des historischen Bischofsamtes eine Bereicherung des eigenen Erbes bedeuten könnte. Der Träger dieses

Amtes sollte ein demütiger Diener Gottes, ein Hirte der Herde Christi, ein pastor pastorum sein, der Glauben und Ordnung schützt und die Einheit, Kontinuität und Universalität der Kirche repräsentiert. Es sollte kein „monarchisches“, sondern ein „konstitutionelles“ Bischofsamt sein, das in Zusammenarbeit mit dem Presbyteramt und der Gemeinde seine Stellung in der Leitung der Kirche einnimmt. Die in den Ausführungen der anglikanischen Verhandlungspartner unterstrichene Notwendigkeit, ein „reformiertes“ Bischofsamt zu schaffen, wird hier bereits umrißhaft verdeutlicht. Abgelehnt wird dagegen ein (anglikatholisches) Verständnis, nach dem das Bischofsamt ein unerlässliches Wesensmerkmal der Kirche und exklusives Organ der Weitergabe der Gnade ist, dementsprechend dann auch die Methodistische Kirche nicht das volle Kirchesein und keine wahren Ämter und Sakramente besitzen kann. Die aus einem solchen Verständnis erwachsende Forderung auf Reordination würde ein schwerwiegendes Hindernis für die Wiedervereinigung darstellen. Vorgeschlagen wird dagegen ein „positiver und schöpferischer Akt“ der Vereinigung der Ämter. Mit der Möglichkeit einer Übernahme des historischen Bischofsamtes und einer Vereinigung der Ämter werden in diesem Kapitel zwei Entscheidungen ins Auge gefaßt, von denen im wesentlichen der Erfolg der anglikanisch-methodistischen Verhandlungen abhängt.

Da der Weg zur Einheit nicht der eines Aufgehens der einen Kirche in der anderen sein kann, sondern sich nur im gegenseitigen Geben und Empfangen, im Zusammenwachsen hin zu einer größeren geistlichen Fülle ereignen kann, werden einige Hinweise darauf gegeben, was die Kirche von England auf diesem Wege empfangen und aufnehmen kann. Doch diese Hinweise bewegen sich in sehr allgemeinen Bahnen, einige Stichworte wie „neue Formen des bischöflichen Systems“, „ein neues Verständnis für die Evangelisation und die Stellung und Sendung der Laien in der Kirche und für die Lehren von der Heiligung und der Rechtfertigung aus Glauben“ sind erste Andeutungen.



Der 1963 veröffentlichte Bericht „Conversations between The Church of England and The Methodist Church“ markiert den Abschluß — man muß wohl sagen: der ersten Phase — der anglikanisch-methodistischen Verhandlungen. Die Vorschläge, die hier den beteiligten Kirchen zur Entscheidung vorgelegt werden, stellen eine Konkretisierung der im Zwischenbericht ausgeführten Gedanken dar. Danach soll die Vereinigung der beiden Kirchen in zwei Schritten geschehen:

- a. Herstellung der vollen Abendmahlsgemeinschaft und
- b. Vereinigung zu einer Kirche.

Zwischen beiden Schritten soll ein Zeitraum von mehreren Jahren (man spricht zuweilen sogar von Jahrzehnten) liegen. Der vorliegende Bericht lenkt sein Hauptaugenmerk auf den ersten Schritt, betont aber, daß eine von den Kirchen getroffene Entscheidung für diesen Schritt zugleich die Verpflichtung zum Vollzug des zweiten Schrittes einschließen müßte. Zu diesem ersten Schritt gehören

- a. ein „Versöhnungsgottesdienst“, in dessen Verlauf die „Integration“ der bestehenden Ämter beider Kirchen erfolgen soll. Dieser Gottesdienst soll zuerst an einem zentralen Ort mit Repräsentanten beider Kirchen abgehalten werden, so- dann wird er an verschiedenen Orten des Landes wiederholt, so daß alle Bischöfe und Pfarrer und Vertreter der Laienschaft aus beiden Kirchen an ihm teilnehmen können.

b. Bald danach sollen methodistische Pfarrer, die von der Methodistenkonferenz gewählt werden, von Bischöfen, die in der apostolischen Sukzession stehen, zu Bischöfen konsekriert werden.

c. Von da an werden alle Ordinationen in der Methodistischen Kirche von Bischöfen, unter Assistenz von Pfarrern, vorgenommen. Es wird vorgeschlagen, daß zuvor beide Kirchen ihre Ordinationsformulare einer Revision und Angleichung unterziehen sollten.

d. Für die Zeit, in der beide Kirchen miteinander in Abendmahlsgemeinschaft stehen, sollen sie Vorkehrungen treffen für gemeinsames Handeln und gottesdienstliches Leben und gemeinsame Beratungen auf allen Ebenen.

Zum Punkt a. ist die Form des Versöhnungsgottesdienstes als Entwurf bereits in diesem Bericht abgedruckt. Er stellt das Kernstück des Berichts dar und gliedert sich in drei Teile:

1. Akt der Danksagung und Buße;

2. Aufnahme der Glieder der Methodistischen Kirche in die Gemeinschaft mit der Kirche von England und entsprechend der Glieder der Kirche von England in die Gemeinschaft mit der Methodistischen Kirche;

3. gemeinsames Abendmahl, das von Geistlichen beider Kirchen gespendet wird.

Wir müssen uns auf eine kurze Beschreibung des zweiten Hauptteils beschränken. Nachdem die Glieder der Methodistischen Kirche durch den anglikanischen Bischof in die Gemeinschaft mit der Kirche von England aufgenommen worden sind, treten die methodistischen Pfarrer vor und knien nieder. Der Bischof spricht ein Gebet, in dem es u. a. heißt: „Erneuere Deine Segnungen, die sie bereits empfangen haben, und gieße Du über diesen Deinen Dienern Deinen Heiligen Geist aus, damit jedem, in dem Maße, in dem er es bedarf, Gnade für das Amt eines Priesters (priest) in der Kirche Gottes verliehen wird.“ Dann legt er die Hand auf und spricht anschließend die Formel: „Wir nehmen euch in die Gemeinschaft des Amtes in der Kirche von England auf. Empfängt die Autorität, das Amt eines Priesters (priest) auszuüben, das Wort Gottes zu predigen und die heiligen Sakramente unter uns zu verwalten . . .“ Die Aufnahme der anglikanischen Bischöfe, Pfarrer und Laien in die Gemeinschaft mit der Methodistischen Kirche geschieht in derselben Form, wenngleich die liturgischen Texte verschieden sind. Die zentrale Stelle im Wortlaut des Gebets vor der Handauflegung und die Formel nach der Handauflegung durch den leitenden methodistischen Pfarrer sind dagegen mit den oben zitierten entsprechenden Stellen fast identisch, aber gerade an den geringen Abweichungen im Wortlaut haben sich die Diskussionen nach der Veröffentlichung des Berichts zumeist entzündet. So wird hier das in den oben zitierten Stellen gebrauchte Wort „Priester“ (priest) im Blick auf die anglikanischen Bischöfe und Pfarrer durch das Wort „Diener“ (minister) ersetzt und der Einschub „in dem Maße, in dem er es bedarf“, weggelassen. Von diesen Unterschieden soll noch die Rede sein. Es darf aber nicht übersehen werden, daß diese Integration der Ämter durch die Aussage in der „Declaration of Intention“, mit der der Gottesdienst eingeleitet wird, nach der keine Seite die Realität und geistliche Wirksamkeit des Amtes der anderen Kirche in Frage stellen möchte, umklammert wird.

Für die Zeit, in der beide Kirchen nebeneinander in Abendmahlsgemeinschaft existieren, wünschen beide Kirchen gegenseitige Zusicherungen. Sie bestehen darin,

daß der Methodistischen Kirche dieselbe Freiheit in der Interpretation des Bischofsamtes und des Priesteramtes zugestanden wird, wie sie in der Kirche von England besteht, und daß der Methodistischen Kirche erlaubt wird, auch weiterhin mit den nichtbischöflichen Kirchen Abendmahlsgemeinschaft zu unterhalten, zu denen sie jetzt in einer solchen Beziehung steht. Die Anglikaner erwarten andererseits, daß die Methodistische Kirche strikt die Praxis der bischöflichen Ordination befolgt, die Verwaltung des Abendmahls auf Bischöfe und Pfarrer beschränkt und die Verkündigung der Lossprechung und Vergebung der Sünden als Teil des geistlichen Amtes anerkennt. Es wird versichert, daß keine Kirche ihre Tradition oder gottesdienstlichen Formen der anderen aufdrängen will, vielmehr soll das, was allgemein als „evangelische Tradition“ und als „katholische Tradition“ bezeichnet wird, hier zu einem neuen Miteinander und zu einer gegenseitigen Durchdringung kommen.

Im letzten Kapitel des Berichts werden einige Bereiche der kirchlichen Ordnung angeführt, in denen nach der Herstellung der Abendmahlsgemeinschaft oder, soweit man schon jetzt etwas darüber sagen kann, nach der Vereinigung beider Kirchen bestimmte Änderungen vorgenommen werden müssen. Es genügt, hier auf einen Punkt hinzuweisen. Schon durch die Konsekration der ersten methodistischen Bischöfe, noch mehr aber, wenn die Vereinigung beider Kirchen in greifbare Nähe gerückt ist, wird die Lösung der Kirche von England vom Staat akut, denn die vereinigte Kirche soll über ihre eigenen Formen der Lehre, des Gottesdienstes, der Ordnung, der Kirchengenossenschaft und der Ernennung ihrer Bischöfe in voller Unabhängigkeit vom Staate entscheiden können. In all diesen Fragen ist die Kirche von England bis heute an das Parlament und die Krone gebunden. Dieser notwendig werdende Bruch in der Tradition der Kirche von England ist mit allen seinen Folgen in der besonderen Situation dieser Kirche, nicht zuletzt auch im Blick auf ihr Selbstverständnis, vielleicht noch schwerwiegender als die Übernahme des Bischofsamtes durch die Methodistische Kirche. Es ist bezeichnend, daß Erzbischof Fisher in seiner mehrmals erwähnten Predigt gerade dieser Konsequenz ausweichen wollte, indem er lediglich für die Herstellung der Abendmahlsgemeinschaft plädierte. Zugleich wird hier deutlich, welche Bedeutung institutionelle Faktoren auch in diesem Falle für die Einheit der Kirche besitzen.

Die „Theologischen Überlegungen“, die den ersten Hauptteil des Schlußberichts ausmachen, konzentrieren sich auf drei Themenbereiche: Schrift und Tradition — Amt — Sakramente. Die Autorität der Heiligen Schrift, auch gegenüber der Tradition, wird unterstrichen. Der Begriff der Tradition wird — im Unterschied z. B. zu den ökumenischen Diskussionen über Schrift und Tradition vor und während der Konferenz von Montreal — wenig differenziert gefaßt und allzu unkritisch zum Wirken des Heiligen Geistes in Beziehung gesetzt, was wiederum kennzeichnend für ein in der Kirche von England weitverbreitetes Traditionsverständnis ist. Die im Abschnitt über das Amt dargelegten Übereinstimmungen beziehen sich auf mehr grundlegende Feststellungen (daß z. B. das besondere Amt nicht vom Priestertum aller Gläubigen isoliert werden darf, etc.), während eine Vielfalt an noch ungeklärten Einzelfragen lediglich registriert wird. Der Grund hierfür darf nicht nur in den bestehenden Unterschieden zwischen beiden Kirchen gesucht werden, sondern auch in der Tatsache, daß in der Kirche von England selbst sehr verschiedene Amtsverständnisse miteinander im Streite liegen. Zwei Gedanken dieses Abschnitts sind für die Verwirklichung der in den

Verhandlungen angestrebten Abendmahlsgemeinschaft von Bedeutung. Als wesentliche Funktionen des „Priesteramtes“ werden die Verwaltung des Abendmahls, das in gewissem Sinne auch als Opfer zu verstehen ist, und die formelle Verkündigung der Absolution, mit der Autorität der Kirche, angeführt. Über das historische Bischofsamt werden die im Zwischenbericht gemachten Aussagen, wenn auch zum Teil mit anderen Worten, wiederholt. Die Ablehnung eines anglikanischen Verständnisses durch die Methodisten wird konstatiert und die Freiheit der Interpretation im Blick auf das Wesen des Bischofsamtes für die Methodistische Kirche erneut bekräftigt. In diesem Zusammenhang steht aber auch das „Ja“ der Methodisten zum Bischofsamt. In der Einleitung zum Bericht wird mit dem Hinweis auf die besondere Bedeutung dieses Amtes für die Einheit, Kontinuität und Seelsorge dieses „Ja“ näher qualifiziert. Die Freiheit der Interpretation soll und will also nicht als Dispensation von jeglicher Interpretation verstanden werden, wenngleich eine genauere Fassung einer Lehre vom Bischofsamt erst noch erfolgen muß. Im Abschnitt über die Sakramente wird auf die in den 39 Artikeln und im Book of Common Prayer niedergelegte Lehre der Kirche von England verwiesen, während die Methodisten, in Ermangelung solcher offizieller Texte, eine kurze Erklärung über die Sakramente abgegeben haben. Wohl im Blick auf den Verhandlungspartner wird hier auch vom Opfercharakter des Abendmahls gesprochen, der darin besteht, daß wir uns selbst in Lob, Danksagung, Buße und Hingabe Gott darbringen. Trotz aller Unterschiede in der liturgischen Praxis und teilweise auch in der Lehre hält man jedoch die bestehenden Übereinstimmungen für ausreichend. Eine Weiterarbeit an diesen Fragen wird allerdings gefordert.

Zweifelloso hat die Stellungnahme der vier methodistischen Verhandlungsteilnehmer, die dem Bericht nicht zustimmen konnten, in ihrer Kritik an einer Reihe von Aussagen und Entscheidungen dieses Berichts eine Berechtigung. Auch hat die hier ausgesprochene Befürchtung, daß sowohl die bischöfliche Handauflegung als auch die danach ausgesprochene Beauftragung doch als neue Ordination der methodistischen Pfarrer interpretiert werden kann, in manchen anglikanischen Stimmen, die sich in diesem Sinne geäußert haben, eine Bestätigung gefunden. Andererseits verrät diese Stellungnahme eine so starre Haltung, daß sie ein fruchtbares Gespräch mit der Kirche von England wohl kaum ermöglicht.

*

Wenn hier noch eine kurze und nicht unkritische Beurteilung angefügt werden soll, dann sollte man zuerst auf den bemerkenswerten Kompromiß hinweisen, der hier zwischen zwei in der Ökumene vertretenen Grundauffassungen in der Frage der Abendmahlsgemeinschaft geschlossen worden ist. Die Abendmahlsgemeinschaft wird hier weder als Krönung der vollzogenen Kircheneinigung noch als bloßes Werkzeug für die Erreichung einer irgendwie und irgendwann erhofften Einheit verstanden. Sie ist vielmehr Vorstufe einer Kirchenunion, über die jetzt bereits verbindliche Beschlüsse gefaßt werden sollen.

Auch wenn im Blick auf dieses Ziel eingehendere gemeinsame Lehrerklärungen noch nicht erforderlich sind, so ist doch zu fragen, ob der Schlußbericht nicht zusätzlich zu der vorgeschlagenen Lösung in der Frage der Ämter zumindest im Blick auf die Lehre vom Amt und vom Abendmahl eindeutiger gemeinsame Aussagen hätte machen müssen, anstatt weitgehend die Auffassungen der beiden Kirchen und die bestehenden Übereinstimmungen zu referieren. Erst dann hätte

man die noch ungeklärten Fragen, in denen man offensichtlich kein Hindernis für die Herstellung der Abendmahlsgemeinschaft sieht, anführen können. Wenn der Bericht hier Schwächen aufweist, so geht das gewiß auch darauf zurück, daß das Hauptinteresse der Verhandlungen auf das Problem der Integration der Ämter und der Übernahme des historischen Bischofsamtes gerichtet war. Dazu kommt, daß sich beide Kirchen angesichts der zu behandelnden Fragen in einem Dilemma befanden (ohne sich wohl dessen bewußt zu sein), da man einerseits nicht bereit war, die anstehenden theologischen Fragen vom gemeinsamen Grund des Glaubens her und unter kritischer Einbeziehung der eigenen Traditionen zu verhandeln, andererseits aber für die positive Bewertung der eigenen Traditionen, die man zum Ausgangspunkt nahm, keine umfassende bekenntnismäßige Gestalt dieser theologischen Traditionen zur Verfügung hatte. Es ist zu hoffen, daß man in den kommenden Jahren, nicht zuletzt auf Grund der sicher wachsenden Annäherung zwischen beiden Kirchen, zu weitreichenderen und klareren gemeinsamen theologischen Aussagen — die ja im Zwischenbericht immerhin ansatzweise gemacht wurden — kommen wird, in denen dann auch der Raum der möglichen Unterschiede deutlicher abgegrenzt wird. Man wird das sagen müssen, auch wenn beide Kirchen gewiß nicht in erster Linie auf Grund der Formulierungskünste einer theologischen Kommission zueinander finden werden, sondern im Gehorsam gegenüber dem Willen ihres Herrn.

Noch einige Bemerkungen zur Integration der Ämter. Eine Reordination der methodistischen Ämter wird ausdrücklich nicht beabsichtigt (ihr hätten die Methodisten auch nie zustimmen können), und jedem methodistischen Pfarrer ist es freigestellt, die bischöfliche Handauflegung und die vorausgehenden und nachfolgenden Worte so zu interpretieren, wie er will. Zugleich sollen aber die methodistischen Ämter durch diese Handlung für die Kirche von England annehmbar gemacht werden. Die erwähnten Unterschiede im Wortlaut der beiden Handlungen legen ein solches Verständnis nahe. Wenn also eine hinzukommende bischöfliche Ordination nicht beabsichtigt ist, was soll dann diese Handlung und der Unterschied im Wortlaut bedeuten? Sollen die methodistischen Pfarrer nicht doch eine zusätzliche Gabe empfangen, auch wenn damit ihre bisherigen Ämter nicht in Frage gestellt werden? Es wird ausdrücklich auf Gottes Handeln in diesem Akt der Integration verwiesen; das schließt aber die Möglichkeit einer verschiedenen Interpretation der gesprochenen Worte nicht aus. Ein Blick in anglikanische und methodistische Zeitschriften zeigt, daß gerade in dieser Frage bereits eine rege Diskussion im Gange ist. Vielleicht ist die hier vorgeschlagene Lösung und nur sie für beide Kirchen annehmbar; bei ihnen steht es, darüber zu entscheiden, ob sie auch zu verantworten ist.

Es ist schwer zu sagen, wie sich beide Kirchen zu den Vorschlägen des Schlußberichts stellen werden. Sowohl extrem anglokatholische wie auch streng evangelikale Kreise innerhalb der Kirche von England haben sich, wenn auch aus verschiedenen Gründen, gegen den Bericht ausgesprochen. Daß mit einer nicht zu unterschätzenden Opposition innerhalb der Methodistischen Kirche gerechnet werden muß, zeigen schon die vier Gegenstimmen aus der methodistischen Verhandlungsdelegation. Doch bisher überwiegen in beiden Kirchen die positiven Stimmen. Bereits seit der Veröffentlichung des Zwischenberichts haben sich in vielen Orten gemeinsame Studienkreise gebildet, gemeinsame Aktionen und Gottesdienste werden veranstaltet, in den kirchlichen Zeitschriften werden Aufsätze über die andere Kirche veröffentlicht und vieles mehr wird getan, was ein An-

zeichen dafür ist, daß das Mühen um die Einheit zu einem Anliegen geworden ist, von dem beide Kirchen zutiefst bewegt werden. Daß dieser Unionsplan zwischen zwei Kirchen, die aus einer gemeinsamen Tradition zur Spaltung geführt wurden und nun einer neuen Einheit zustreben, von größter Bedeutung für die Einheitsbestrebungen nicht nur in Großbritannien (schon jetzt sind Unionsgespräche zwischen Anglikanern und Methodisten in Wales und Schottland geplant), sondern in der ganzen Welt sind, steht außer Frage.

Günther Gassmann

Ökumenische Praxis

DIE ÖKUMENE IM SCHULUNTERRICHT

Im Raum der christlichen Kirchen wird das 20. Jahrhundert gerne als das „Jahrhundert der Ökumene“ bezeichnet. Der Wunsch nach der Einheit der Kirchen und der Wille zu weltweiter Zusammenarbeit sind ohne Zweifel ein entscheidender Fortschritt gegenüber dem 19. Jahrhundert. Sichtbarer Ausdruck dafür war die Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1948 in Amsterdam. Der 1961 in Neu-Delhi vollzogene Eintritt der orthodoxen Kirchen aus den Ländern Osteuropas und die Integration des Internationalen Missionsrates bedeuten einen gewaltigen Fortschritt in diesem Streben nach Einheit der Kirchen. Auch die römisch-katholische Kirche konnte sich diesen Fragen nicht entziehen und versucht im Vaticanum II eine Antwort darauf zu finden.

In das Bewußtsein unserer Gemeinden in Deutschland ist diese Wandlung der Beziehungen der Kirchen zueinander noch kaum eingedrungen. Ökumenische Arbeit wird weithin angesehen als das Hobby einiger dafür besonders Begabter. Dr. Hanfried Krüger, der Leiter der Ökumenischen Centrale in Frankfurt/Main, schreibt dazu: „So erscheint gerade bei uns in Deutschland der ökumenische Aspekt unseres kirchlichen Lebens an den Rand geschoben und einigen besonders interessierten Spezialisten überlassen worden zu sein, die dafür genügend Zeit und Kraft aufzubringen vermögen. Das böse Wort von der ‚ökumenischen Touristik‘ derer, die sich dadurch angeblich den unbequemen Forderungen ihrer heimatlichen Gemeinde zu entziehen suchen, spricht für sich, zeigt aber auch, welche erschreckenden Mißverständnisse sich immer noch — auch in unserem ‚ökumenischen Zeitalter‘ — ungestört zu behaupten vermögen“ („Christ und Buch“, Nr. 11/1963, Teil I).

Ein gewisser Gradmesser für die allgemeine Verbreitung neuer Gedanken sind die Lehr- und Stoffpläne unserer Schulen. Sieht man daraufhin die Lehr- und Stoffpläne für den Evangelischen Religionsunterricht der Bundesländer durch, so entdeckt man, daß nur einige wenige Lehrpläne die Behandlung der ökumenischen Bewegung überhaupt vorsehen. Das mag sich daraus erklären, daß unsere Lehrpläne schon mehr als zehn Jahre alt sind. Wird aber auf die Ökumene hingewiesen, dann meistens in nur sehr allgemeinen Formulierungen: „Die Christenheit der Welt in ihrer Vielfalt, Gegensätzlichkeit und Einheit“ (Lehrplan für die allgemeinbildenden Schulen im Lande Hessen, 13. Klasse [O I], Grundfragen des christlichen Lebens); oder: „Bilder aus der Kirchengeschichte des 19. und 20.